

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 4

Neutralität



Landesverteidigungsakademie - Institut für Strategie und Sicherheitspolitik

Dr. Gunther HAUSER

Stand: März 2025

Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick über das Stundenbild 4 „Neutralität“ zu geben.

Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt anlassbezogen. Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Didaktischer Aufbau der Stundenbilder (StB):

Die adaptierten wpol Stundenbilder sind unter dem Aspekt der aktuellen Herausforderungen im sicherheits- und wehrpolitischen Zusammenhang zu sehen. Gerade dem Aspekt des politisch/religiös motivierten Radikalismus/Extremismus wird in den Stundenbildern 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ (Grundlagen) und dem Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ (Transfer ins hier und jetzt) Rechnung getragen.

Die Stundenbilder 2 bis 7 sind überarbeitete Fassungen der bisherigen Stundenbilder. Die Inhalte selbst wurden didaktisch neu aufbereitet, teilweise zusammengefasst und interaktiver gestaltet. Wo es zweckmäßig erschien wurde ein Bezug zur NS-Diktatur hergestellt, dies kann aber auch zu aktuellen Unrechtsregimen erfolgen um den Unterschied der Verfasstheit unserer Staatlichkeit und Gesellschaft zu verdeutlichen. Die Stundenbilder 2 bis 7 können wie bisher vom entsprechend qualifizierten Ausbildungspersonal unterrichtet werden.

Das StB 8 „Fake News“ wurde seitens BMLV/ZGK komplett neu erstellt. Es ist gemäß dem Powerpoint-Unterricht und dem Begleitheft vom qualifizierten Ausbildungspersonal zu unterrichten.

Das Stundenbild 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung“ wurde von Seiten des „Mauthausen Memorial“ (MM) im Rahmen der Kooperation mit dem ÖBH neu erstellt. Es ist nach dem pädagogischen Konzept des MM gestaltet und interaktiv angelegt.



Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 1 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Das Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie“ wurde von Seiten ZMFW neu erstellt. Es ist interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ist das StB 9 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Die StB 1 und 9 müssen verpflichtend unterrichtet werden! Die Anzahl der zu Unterrichtenden soll beim Stundenbild 1 und 9 aus didaktischen und methodischen Gründen 30 Personen nicht überschreiten.

Die Stundenbilder:

StB 1: Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung

StB 2: Grundwerte

StB 3: Demokratie und Staat

StB 4: Neutralität

StB 5: Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

StB 6: Europäische Union und der Beitrag Österreichs

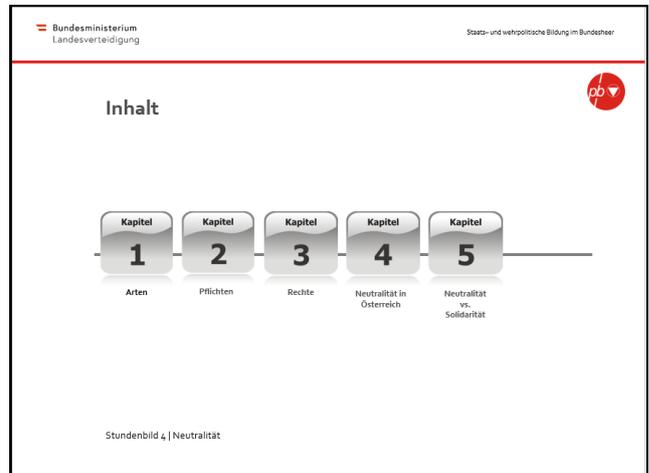
StB 7: UNO, NATO, OSZE und der Beitrag Österreichs

StB 8: „Fake News“

StB 9: Spaltung, Krise, Krieg Herausforderungen für Österreichs Demokratie

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. Dr. Gunther Hauser
Leiter des Referates Internationale Sicherheit
Institut für Strategie und Sicherheitspolitik
Landesverteidigungsakademie STIFT Kaserne
General SPANNOCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28330
E-Mail: gunther.hauser@bmlv.gv.at



Inhalt

- Kapitel 1 Arten
- Kapitel 2 Pflichten
- Kapitel 3 Rechte
- Kapitel 4 Neutralität in Österreich
- Kapitel 5 Neutralität vs. Solidarität

Die Arten der Neutralität

Das Konzept der Neutralität liegt ursprünglich in der Idee der Nichtangriffspakte, indem sich der neutrale Staat verpflichtet, Konfliktparteien keine Hilfeleistungen zu stellen. Auf internationaler Ebene ist die Neutralität im V. und XIII. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 rechtlich geregelt. Die Haager Abkommen gehen ausschließlich davon aus, dass bei Kriegsausbruch nur zwei Staaten existieren, nämlich der Neutrale und die Kriegspartei, und dass das Neutralitätsrecht bei jedem internationalen Konflikt anwendbar ist. Die Neutralität leitet sich also ursprünglich vom Kriegsrecht ab.

Was den rechtlichen Stellenwert der Neutralität betrifft, wird zwischen der

- a) gewöhnlichen (temporären), d.h. der nur im Falle eines Krieges und für dessen Dauer eintretenden Neutralität und der
- a) dauernden (permanenten, in Österreich: „immerwährenden“) Neutralität unterschieden. In diesem Falle verpflichtet sich der neutrale Staat, alles zu unternehmen, damit dieser weder selbst Kriegspartei noch aufgrund seines Verhaltens in Friedenszeiten selbst in einen späteren Krieg hineingezogen wird.

Keine Pflicht besteht hingegen zur ideologischen Neutralität (Gesinnungsneutralität), worauf bereits der damalige Bundeskanzler Österreichs, Julius Raab, in seiner Regierungserklärung vom 26. Oktober 1955 mit folgenden Worten hingewiesen hat: „Die Neutralität verpflichtet den Staat, aber nicht den einzelnen Staatsbürger. Die geistige und politische Freiheit des Einzelnen, insbesondere die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung sind durch die Dauer der Neutralität eines Staates nicht berührt. Damit ist auch keine Verpflichtung zur ideologischen Neutralität begründet.“

The image shows a presentation slide with the following content:

- Header: Bundesministerium Landesverteidigung, Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer
- Title: Arten
- Text: Die Arten der Neutralität
 - gewöhnlich – temporär
 - dauernd – immerwährend
- Image: A small thumbnail of the Austrian Federal Law Gazette (Bundesgesetzblatt) for the Republic of Austria, dated 1907, with the title 'BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH'. It lists various laws including the 'Gesetz über die Neutralität des Landes'.
- Logo: A red circle with 'pb' and a white triangle.
- Footer: Stundenbild 4 | Neutralität

Neutrale in Europa

Österreich

Immerwährende Neutralität – die Neutralität Österreichs: Gemäß der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 galt Österreich 1945 nach dem Zweiten Weltkrieg als vom damals nationalsozialistischen Deutschland befreites und nicht als besiegtes Land. Es galt, Österreich als souveränes Land nach der nationalsozialistischen Herrschaft (1938–1945) wiederherzustellen. So wurde noch vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges (durch die Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945) seitens der von den drei Parteien SPÖ (Sozialistische Partei Österreichs, heute Sozialdemokratische Partei Österreichs), ÖVP (Österreichische Volkspartei) und KPÖ (Kommunistische Partei Österreichs) gebildeten Provisorischen Staatsregierung in ihrer ersten Regierungserklärung am 27. April 1945 die „Proklamation der Vorstände der antifaschistischen Parteien Österreichs“ beschlossen. In der Folge wurde damals in Niederösterreich, dem Burgenland und in Wien mit Zustimmung der Armeeverwaltung der Sowjetunion bereits 14 Tage nach der Befreiung Wiens vom NS-Regime die Wiedererrichtung Österreichs in seinen Grenzen aus dem Jahr 1937 eingeleitet. Artikel 1 des Textes hatte Österreich als demokratische Republik definiert – auf der Grundlage der österreichischen Bundesverfassung aus dem Jahr 1920. Zudem hob diese Erklärung die Ablehnung an der Mitverantwortung der österreichischen Bevölkerung am Zweiten Weltkrieg sowie dem Holocaust hervor. Der sogenannte „Opfermythos“ der Zweiten Republik wurde in dieser Erklärung festgeschrieben.

Österreich war bis 26. Oktober 1955 von Frankreich, der Sowjetunion, den USA und dem Vereinigten Königreich (United Kingdom – UK) besetzt. Die Wiederherstellung der vollen völkerrechtlichen Souveränität Österreichs wurde am 15. Mai 1955 mit dem Staatsvertrag von Wien, der im Schloss Belvedere unterzeichnet wurde, erreicht. Jedoch musste sich Österreich im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 verpflichten, „immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.“ Beim Moskauer Memorandum handelt es sich jedoch um eine reine politische Verwendungszusage, ohne rechtliche Bindungswirkung.

Die „immerwährende Neutralität“ wurde nicht im Staatsvertrag von Belvedere/Wien am 15. Mai 1955 verankert, weil dies den Anschein gehabt hätte, dass die Neutralität aus österreichischer Sicht völkerrechtswidrig aufoktroiiert worden wäre. Neutralität kann gemäß Völkerrecht

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Arten

Neutrale in Europa		
Österreich	→	immerwährend
Irland	→	militärisch
Malta	→	militärisch
Schweiz	→	dauernd
Zypern	→	bündnisfrei
Ehemals bündnisfreie Staaten		
Finnland	→	NATO
Schweden	→	NATO



Stundenbild 4 | Neutralität

nur freiwillig erklärt werden. So kam die Erklärung der „immerwährenden Neutralität“ wie folgt „aus freien Stücken“, also von Österreich selbst, zustande: Am 26. Oktober 1955 beschloss der Nationalrat – gegen die Stimmen des damaligen Verbandes der Unabhängigen (VdU), der Vorläuferpartei der FPÖ – das Bundesgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs:

Artikel I

„(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Die Neutralität ist somit ohne Volksabstimmung durch ein einfaches Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1955/211) eingeführt worden. Das Neutralitätsgesetz könnte durch ein solches Bundesverfassungsgesetz ebenso wieder aufgehoben werden, ohne zwingendes Referendum. Dass jener Tag, an dem das Neutralitätsgesetz beschlossen wurde, Mitte der 1960er-Jahre Nationalfeiertag wurde, betont die starke Identifikation der Neutralität mit der österreichischen Nationswerdung. Im Jahr 1967 wurde der 26. Oktober den übrigen gesetzlichen Feiertagen in Österreich gleichgestellt und ist seither arbeitsfrei.

Am 6. Dezember 1955 erfolgte die Anerkennung der „immerwährenden Neutralität“ durch die Alliierten. Bereits acht Tage später – am 14. Dezember 1955 – wurde Österreich auf Empfehlung des UNO-Sicherheitsrates (United Nations Security Council) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemeinsam mit anderen 15 Staaten als Mitglied aufgenommen. Die Grundlage dazu bildete die Resolution 995 (X) der Generalversammlung. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 brachte das Ende der Alliierten Kommission sowie den Abzug der Besatzungstruppen. Die Alliierten anerkannten den Status der „immerwährenden Neutralität“ auf der Grundlage des Neutralitätsgesetzes durch gleichlautende Noten vom 6. Dezember 1955.

Die Neutralitätspolitik schützte Österreich nicht vor Terroranschlägen wie jener auf die OPEC am 21. Dezember 1975, dem Mord an den Wiener Stadtrat Heinz Nittel am 1. Mai 1981 oder Überfälle auf jüdische bzw. israelische Einrichtungen (Gepäckschalter der El Al am 27. Dezember 1985). Während der Jugoslawien-Krise Anfang der neunziger Jahre plädierte vor allem Österreichs Außenminister Alois Mock für die rasche Anerkennung von Slowenien und Kroatien; Österreich ergriff also Partei während der Sezessionskriege am Balkan. Die Anerkennung von Slowenien, Kroatien und später Bosnien-Herzegowina durch Österreich bedeutete die Verletzung der Abstinenz- und Paritätspflicht eines dauernd neutralen Staates.

Österreich wurde dadurch wenige Wochen nach der Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes durch den Nationalrat im Gegensatz zur neutralen Schweiz Mitglied eines kollektiven Sicherheitsbündnisses. Bereits Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen sieht in Verbindung mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen einen Bündnisfall vor, falls ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen angegriffen worden wäre. Politisch wurde ein derartiger Fall jedoch nur einmal mit militärischen Mitteln international umgesetzt – 1991 im Fall der Besetzung Kuwaits durch den Irak.

Aus Schweizer Sicht war es damals einem Neutralen nicht erlaubt, Mitglied eines kollektiven Sicherheitsbündnisses zu werden. Neutral und gleichzeitig Mitglied eines kollektiven Sicherheitsbündnisses zu sein war aus Sicht der Schweizer Regierung in Bern unvereinbar gewesen.

Die damaligen Besatzungsmächte hatten Österreich im Staatsvertrag bestätigt, dass sie die Aufnahme Österreichs in die UNO unterstützen. So waren – ausgehend vom Moskauer Memorandum und vom Staatsvertrag –

nach österreichischer Interpretation die Ständigen UN-Sicherheitsratsmitglieder von der Vereinbarkeit der UNO mit der Neutralität überzeugt. Auf der Grundlage von Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates erteilte die österreichische Bundesregierung den USA während des Golfkrieges 1991 Überflugs- und Panzerdurchfuhrgenehmigungen, also Genehmigungen für 8.000 Überflüge und den Transport von 103 Bergepanzern durch Österreich. Dies verletzte zwar eigentlich die Neutralität, Österreich ist aber als UN-Mitglied primär zu kollektivem Beistand verpflichtet. Die UN-Charta hat daher Vorrang gegenüber dem Neutralitätsgesetz. Laut Artikel 103 der UN-Charta sind sämtliche Abkommen gegenüber der UN-Charta als nachrangig zu behandeln, wenn sie der Satzung widersprechen.

Die Neutralität Österreichs verstand sich ausschließlich militärisch. Anfang der 1960er-Jahre wurde vom damaligen Außenminister und späteren Bundeskanzler Bruno Kreisky der Begriff „aktive Neutralitätspolitik“ ins Leben gerufen. Die Neutralitätspolitik sollte sich vor allem auf friedliches Engagement in internationalen Organisationen wie UNO oder Institutionen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE; gegründet: 1. Januar 1995; diese ging aus der 1975 geschaffenen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hervor) stützen (Solidarität).

Dies hatte jedoch weniger mit der Neutralität als vielmehr mit einer aktiven Außenpolitik zu tun. Seit 1960 beteiligt sich Österreich an friedensunterstützenden Operationen der UNO. Seit dem ersten Friedenseinsatz im Kongo nahmen seit 1960 weit über 100.000 Soldaten des österreichischen Bundesheeres an internationalen Friedensoperationen teil. Das österreichische Innenministerium beteiligt sich seit 1964 an internationalen Friedenseinsätzen. Insgesamt haben sich bis 2024 über 14.000 österreichische Polizistinnen und Polizisten an friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen teilgenommen, darunter auch in Ländern wie Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Zypern, Kambodscha oder Namibia.

1995 wurde Österreich gemeinsam mit den damals neutralen und bündnisfreien UN-Mitgliedern Finnland und Schweden in die EU aufgenommen. Zudem wurde Österreich 1995 auch Teilnehmerstaat der NATO-Partnerschaft für den Frieden (NATO Partnership for Peace), mit dem Ziel, die Interoperabilität des Bundesheeres mit jenen der NATO-Staaten in Hinblick auf die Durchführung von Auslandseinsätzen zu steigern. Die Schweiz entschloss sich 1996, an der NATO-Partnerschaft für den Frieden mitzu-

wirken. Durch die zunehmende europäische Integration sind die staatliche Souveränität und auch die Neutralität in einer vermehrt komplexeren EU-Sicherheitsunion nur mehr sehr einschränkend gegeben. Österreich wurde in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vom 12. Dezember 2001 deshalb als allianzfreier, jedoch nicht mehr als neutraler Staat bezeichnet. Mit der Sicherheitsstrategie 2013 wurde die Neutralität Österreichs hingegen wieder hervorgehoben. Teile der SPÖ und der Grünen konnten sich 2001 sogar auch eine Aufhebung des Neutralitätsgesetzes vorstellen, wenn tatsächlich eine gemeinsame EU-Armee gebildet werden sollte. Finnland wurde aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russland auf die Ukraine (24. Februar 2022) am 4. April 2023 Mitglied der NATO, Schweden folgte im Frühjahr 2024. Österreich entschloss sich im Gegensatz zum militärisch neutralen Irland, die ukrainischen Streitkräfte nicht mit militärischen Mitteln – auch nicht bei der Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten – zu unterstützen.

Irland

Militärische Neutralität: Die irische Neutralität ist nicht in der Verfassung verankert und richtet sich vornehmlich gegen eine zu starke militärische Abhängigkeit vom Vereinigten Königreich. Irland – 1937 vom Vereinigten Königreich unabhängig geworden – lehnte nach dem Zweiten Weltkrieg einen Beitritt zur NATO ab, da dies seiner Ansicht nach eine Anerkennung der Teilung Irlands bedeuten hätte (Nordirland-Konflikt). Die Neutralität Irlands beruht auf der traditionellen Politik der militärischen Neutralität. 1947 wurde die Aufnahme Irlands in die UNO durch die Sowjetunion verhindert, die Sowjets stimmten jedoch 1955 einer Mitgliedschaft Irlands auf der Grundlage ihrer damaligen „Strategie der friedlichen Koexistenz“ mit dem Westen zu. Mitglied der EFTA (European Free Trade Association) wurde Irland im Gegensatz zum Vereinigten Königreich nie, jedoch schloss die irische Regierung wie jene vom Vereinigten Königreich eine Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften nicht aus. So trat Irland als erstes neutrales Land 1973 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Dänemark der Europäischen Gemeinschaft bei, die zuvor aus sechs NATO-Ländern bestanden hatte.

Irland betonte stets gegenüber den Europäischen Gemeinschaften und der EU seine militärische Neutralität. Irlands damaliger Premierminister Berthie Ahern legte am 21. Juni 2002 eine Deklaration vor, in der die militärische Neutralität seines Landes seitens der damaligen EU-15 bestätigt wurde. Ziel dieser Deklaration war es, die irische Bevölkerung für den EU-Vertrag von Nizza, über den am 19. Oktober 2002 ein zweites Mal abgestimmt

werden musste, positiv zu stimmen. Irland betont, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU die traditionelle Politik der militärischen Neutralität nicht berührt. Abgeleitet wurde dies vom ersten EU-Vertrag, damals noch in der Fassung des Vertrags von Maastricht, in dem bereits 1992 die sogenannte „irische Klausel“ (im Vertrag von Lissabon: Artikel 42 (7) EU-Vertrag) verankert wurde. Nach diesem Artikel berührt die Politik der Union nicht den „besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“, vor allem was eine NATO-Mitgliedschaft und insbesondere nach irischer und österreichischer Interpretation die Neutralität betrifft. Irland erklärt sich jedoch weiterhin bereit, an EU-Krisenbewältigungseinsätzen und an UN-Friedenseinsätzen mitzuwirken, und dass es prinzipiell – wie jedes Mitgliedsland der EU – der GASP verpflichtet ist. Irland schloss sich 1999 der NATO-Partnerschaft für den Frieden an. Im Gegensatz zu Österreich hat sich jedoch Irland entschlossen, bedingt durch den völkerrechtswidrigen Krieg Russland gegen die Ukraine die Kampffähigkeit des ukrainischen Militärs im Rahmen einer EU-Ausbildungsmission zu steigern.

Malta

Militärische Neutralität: Malta führte ab 1976 Verhandlungen mit Italien, Frankreich sowie Libyen und Algerien betreffend die Anerkennung einer möglichen Neutralität Maltas. Aufgrund seiner geostrategischen Position peilte Malta, das seit 1964 durch ein gegenseitiges Verteidigungsübereinkommen mit dem Vereinigten Königreich gebunden war, ab Mitte der 1970er-Jahre die Einführung der Neutralität an. In Italien fand Malta einen großen Unterstützer seiner Neutralität und Italiens damaliger Premierminister Aldo Moro intervenierte sowohl beim Vereinigten Königreich als auch bei der NATO, um 1979 britische Militärstützpunkte zu schließen. Am 15. September 1980 erfolgte die Unterzeichnung des Neutralitätsvertrages zwischen Malta und Italien. 1987 erklärte die Republik Malta ihre verfassungsrechtliche Neutralität (Artikel 1 (3), Kapitel 1 der Verfassung Maltas) und die Verfassung wurde dahingehend geändert. Ziel Maltas ist es seither, keinem Militärbündnis beizutreten und eine Politik der Bündnisfreiheit durchzuführen. Aufgrund eines Streits zwischen Malta und Libyen um Erdölförderungen am Kontinentalsockel zwischen den beiden Ländern unterzeichnete Libyen den Neutralitätsvertrag nicht. Die Sowjetunion anerkannte in einem Memorandum im Jahr 1981 die Neutralität Maltas an. Im April 2008 wurde Malta – nach zwölfjähriger Unterbrechung – wieder Teilnehmerstaat der NATO-Partnerschaft für den Frieden.

Schweiz

Militärische Neutralität: Die Schweiz verstand sich seit dem 16. Jahrhundert als neutral. Völkerrechtlich wurde die Schweizer Neutralität erstmals am 20. März 1815 beim Wiener Kongress verankert und von den europäischen Mächten anerkannt. 1848 fand die Neutralität Eingang in die Schweizer Bundesverfassung (Artikel 85, Artikel 102 Ziff. 9 sowie Artikel 173 und 185). Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Schweizer Neutralität mehrmals durch die deutsche Luftwaffe verletzt, die US- und britischen Luftwaffen bombardierten daraufhin „irrtümlich“ die Schweizer Städte Schaffhausen und Basel als Warnsignal dahingehend, dass die Schweiz gegenüber dem damaligen nationalsozialistischen Deutschen Reich auch ihre Neutralität wirksamer verteidigen müsse. Die Schweiz gewährte während des Zweiten Weltkrieges dem Dritten Reich auch Kredite für Rüstungskäufe und lieferte Waffen an die Wehrmacht. Nach dem Zweiten Weltkrieg verstand sich die Schweiz zur westlichen Staatengemeinschaft zugehörig. Der Historiker Mauro Mantovani enthüllte 1995, dass sich die Schweiz im Kriegsfall zwischen Ost und West der NATO angeschlossen hätte – aufgrund einer Geheimvereinbarung (1953) zwischen dem damaligen Schweizer Verteidigungsminister und der NATO, dass sich die Schweiz im Fall eines Nuklearkrieges auf die Seite des Westens gestellt hätte. Noch in den 1950er- und 1960er-Jahren führte die Schweiz ein Atomprogramm durch.

Schon 1956 beteiligte sich die Schweiz bzw. die private Fluglinie Swissair im zweiten Nahostkrieg am erstmaligen Einsatz von friedenserhaltenden UN-Truppen. Die Anfrage der UNO richtete sich damals an die zivile Fluggesellschaft Swissair, die Schweiz gab lediglich ihre Zustimmung. 1960 kam es im Kongo-Krieg zu mehreren Swissair-Einsätzen. 1995 gestattete die Schweiz den Transit von Militärpersonen und Material der NATO-geführten Einsätze IFOR/SFOR (Implementation Force/Stabilization Force) in Bosnien-Herzegowina und ab 1999 der KFOR (Kosovo Force) in Kosovo.

Im sicherheitspolitischen Bericht der Schweiz von 1999 wird der Beitritt der Eidgenossenschaft zur UNO und EU als strategisches Ziel des Bundesrates festgehalten, ein NATO-Beitritt wird jedoch ausgeschlossen. Während der Jahrzehnte vor dem Jahr 2002 trat die Schweiz insgesamt 28 Unterorganisationen der UNO bei und wurde am 10. September 2002 sogar selbst UN-Vollmitglied. Seit 1990 entsandte die Schweizer Regierung UNO-Militärbeobachter („Blaumützen“) in den Nahen Osten, in das ehemalige Jugoslawien, nach Georgien und nach Tadschikistan. Am 23. Juni 1999 fällte der Bundesrat den Grundsatzentscheid, sich auf der Grundlage der UN-

Resolution 1244 an der Kosovo-Friedenstruppe KFOR mit 220 Soldaten zu beteiligen (SWISSCOY – Swiss Company).

Lautete 1955 für Österreich gemäß dem Moskauer Memorandum die Devise, eine Neutralität nach Schweizer Vorbild zu üben, empfiehlt der sicherheitspolitische Bericht des Schweizer Bundesrates von 1999, dass sich die Schweiz künftig an der Neutralitätspolitik Österreichs orientieren soll. Friedrich Schillers Diktum „Der Starke ist am mächtigsten alleine“ wurde durch das Motto „Nur in der Kooperation sind wir stark“ abgelöst. So beteiligt sich die Schweiz gemeinsam mit Österreich an dem von europäischen NATO-Staaten koordinierten Luftabwehrsystem European Sky Shield Initiative (ESSI). Zudem betonte die Schweizer Bundespräsidentin Viola Amherd anlässlich ihres Besuches in Wien am 9. April 2024, dass im Falle eines Angriffes auf die Schweiz die Neutralität obsolet sei, „dann fällt die Neutralität dahin und wir können mit den Partnern einen Gegenangriff organisieren.“

Zypern

Bündnisfreiheit: Zwischen 1961 und Mai 2004 war Zypern Teil der Blockfreienbewegung. Mit der Aufnahme in die EU verließ Zypern diese Bewegung, ist jedoch als Gastnation bei den Blockfreientreffen eingeladen. Zypern wurde am 1. Mai 2004 in die EU aufgenommen (völkerrechtlich wurde die gesamte Insel Mitglied der EU), der Norden der Insel ist jedoch seit 1974 von türkischen Truppen besetzt. Die Türkei erhielt mit 3. Oktober 2005 EU-Beitrittskandidatenstatus. Im griechischen Süden der Insel befindet sich die Regierung der Republik Zypern, die Türkei anerkennt die Regierung Zyperns nicht. Eine Lösung des Zypern-Konflikts ist jedoch nicht in Sicht. Die letzten Verhandlungsgespräche sind am 7. Juli 2017 vorerst gescheitert. Das Verhältnis zwischen der EU und der Türkei hat sich nach dem gescheiterten Putschversuch Mitte Juli 2016 in der Türkei deutlich verschlechtert, im Frühjahr 2017 belastete die Abstimmung über erweiterte verfassungsmäßige Rechte des türkischen Präsidenten die Vermittlungen der Vereinten Nationen im Zypernkonflikt. Laut UN-Generalsekretär António Guterres gab es einige Themen, bei denen die Streitparteien von einer Lösung weit entfernt waren. Zypern, Griechenland, die UNO und die EU wollen das veraltete Konzept der Garantiemächte Vereinigtes Königreich, Griechenland und Türkei aufgeben, die Türkei beharrte allerdings auf Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz der türkischen Volksgruppe. Ein vollständiger Abzug der türkischen Truppen sei ein „Traum“, so der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu, und bedeutet in der Folge Schutz vor einseitig

Fragestellungen zur interaktiven Diskussion

Warum gaben Finnland und Schweden ihren Status auf?

Finnland und Schweden waren bündnisfrei (und nicht neutral), bevor sie am 4. April 2023 (Finnland) bzw. am 7. März 2024 (Schweden) in die NATO aufgenommen wurden. Beide Länder hatten bereits zuvor engste Verbindungen im Bereich Verteidigungskooperationen mit dem Ziel aufgebaut, die Interoperabilität ihrer Streitkräfte mit jenen der NATO zu steigern. Beide Staaten hatten zuvor jeweils Truppenteile in die Hochbereitschaftstruppe der NATO (NATO Response Force) eingemeldet und es fanden bereits mit der NATO gemeinsame militärische Übungen auf höchstem militärischem Niveau statt. Aufgrund des (völkerrechtswidrigen) Krieges Russlands gegen die Ukraine und deren Existenzrecht haben sich Finnland und Schweden entschlossen, ihre Bündnisfreiheit zugunsten ihrer jeweiligen Aufnahme in die NATO aufzugeben. Dadurch traten zwei militärisch verteidigungsbe-reite und militärisch umfassend ausgerüstete Staaten der NATO bei. Der Beitritt dieser beiden Staaten war somit auch aus militärischer Sicht ein Gewinn für das nordatlantische Bündnis. Eine NATO-Mitgliedschaft soll somit einen russischen Angriff auf eines der Länder ausschließen. Beide Länder waren zuvor auch mit militärischen Provokationsmanövern Russlands konfrontiert (nukleare Simulationsübungen seitens des russischen Militärs sowie russischer Luftraumverletzungen bzw. Provokationen im Luftraum).

Welchen Stellenwert hat die Neutralität seit dem Konflikt Russland-Ukraine? Was hat sich geändert?

Die Neutralität wurde erstmals und letztmals völkerrechtlich am 18. Oktober 1907 im V. und XIII. Haager Abkommen (Land- und Seekriegsrecht) verankert und kodifiziert. Neutralität leitet sich somit vom ursprünglichen Kriegsrecht ab. Dies wurde 1945 durch die Gründung der UNO und ihrer Charta (Satzung) in Artikel 2 Absatz 4 relativiert (Gewaltverbot; Kriegsverbot). Die fünf Ständigen Sicherheitsratsmächte der UNO, vor allem die USA, die Russische Föderation (bis 1991: Sowjetunion) und auch die Volksrepublik China, Frankreich und das Vereinigte Königreich leiteten daraus ihre jeweiligen Interventionsrechte ab, die nicht als Krieg, sondern als seitens der USA und Frankreichs als „humanitäre Interventionen“, als „militärische Operationen“ oder wie im Fall Russlands als „Spezialoperation zur Entnazifizierung der Ukraine“ ausgelegt wurden. Somit hat sich auch die Neutralität seit 1945 relativiert. Vor allem in Österreich und der Schweiz

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Diskussion: Arten

Warum gaben Finnland und Schweden ihren Status auf?

Welchen Stellenwert hat die Neutralität seit dem Konflikt Russland-Ukraine? Was hat sich geändert?

Stundenbild 4 | Neutralität

wurde die Neutralität differenziell und ausschließlich militärisch ausgelegt, sodass die Unterstützung von politischen und wirtschaftlichen UN- und EU-Sanktionen gegen Friedensbrecher erlaubt sind, militärische Maßnahmen und direkte Unterstützung von Kriegsparteien mit Rüstungsgütern hingegen ausgeschlossen bleiben. Österreich und die Schweiz beteiligen sich jedoch im Zuge des Krieges Russland gegen die Ukraine 2022 am europäischen Raketenabwehrschirm European Sky Shield Initiative (ESSI), die einerseits im Fall eines Angriffs NATO- und EU-Europa im Verbund mit anderen NATO- und US-Abwehrsystemen verteidigen soll, Österreich und die Schweiz sollen jedenfalls die Kommandoautonomie bei diesen Systemen in ihrem jeweiligen Land beibehalten. Relativiert wird die Neutralität zudem, dass im Fall eines Angriffs ein Neutraler somit seine Neutralität verliert und dadurch Kriegspartei wird bzw. ist. Die Schweiz würde im Fall eines bewaffneten Angriffs gemeinsam mit NATO-Partnern ihre Verteidigung koordinieren, das betonte im Frühjahr die Schweizer Bundespräsidentin und Verteidigungsministerin Viola Amherd anlässlich ihres Besuches in Wien. Die Neutralität im Falle Österreichs wird noch zusätzlich relativiert, da im Fall eines bewaffneten Angriffs auch die Beistandsverpflichtung der EU (Artikel 42 (7) EU-Vertrag von Lissabon) wirksam wird, Österreich kann sich hier als solidarisches EU-Mitglied nicht enthalten.

Pflichten des Neutralen

Unterlassungspflichten:

Abstinenz:

- **Verbot militärischer Unterstützung:** Ein Neutraler hat sich jeder Unterstützung der Kriegführenden zu enthalten. Er darf ihnen daher weder Kriegsmaterial, also weder Truppen und Munition, liefern, noch Anleihen für Kriegszwecke gewähren.

Parität:

- Embargos sind auf alle gleich anzuwenden (courant normal): Sowohl die völkerrechtlichen Neutralitätsnormen als auch ihre innerstaatlichen Durchführungsregeln sind gegenüber allen Kriegführenden gemäß Artikel 9 Abs. 1 des V. Haager Abkommens gleichmäßig und ohne Diskriminierung anzuwenden (Grundsatz der Unparteilichkeit).

 Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer



Pflichten des Neutralen

Unterlassungspflicht

- Abstinenz
 - Verbot militärischer Unterstützung
 - Verbot der Lieferung von Truppen und Munition
 - Gewährung von Kriegskrediten
- Parität
 - Gleichbehandlung der Kriegsparteien, Fortsetzung der zivilen Handelsbeziehungen („courant normal“)

Stundenbild 4 | Neutralität

Pflichten des Neutralen

Die Verhinderungspflicht

- Verhinderung militärischer Handlungen bzw. bewaffnete Neutralität: Jeder neutrale Staat ist verpflichtet zu verhindern, dass sein Gebiet einschließlich des Luftraumes und seiner Gewässer von den Kriegführenden in irgendeiner Weise benützt wird (Artikel 1 Absatz 1 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (BGBl. 181/1913 und BGBl. 381/1937)). Die Art und Weise der völkerrechtlich gebotenen Abwehr hängt von den Umständen ab. So muss einem bewaffneten Angriff mit Gewalt entgegengetreten werden, während bei unbedeutenden Verletzungen des Luftraumes ein diplomatischer Protest genügen kann.
- Jeder neutrale Staat ist verpflichtet,
 1. einen Transport von Truppen, Munition oder Verpflegskolonnen durch sein Gebiet nicht zuzulassen bzw. zu verhindern. Ausgenommen davon sind jedoch Transporte von Verwundeten und Kranken;
 2. die Errichtung neuer sowie die Benützung bestehender nicht-öffentlicher Nachrichtenanlagen zur Herstellung einer Verbindung mit den kriegführenden Staaten oder ihren Streitkräften nicht zu dulden. Hingegen ist ein neutraler Staat gemäß Artikel 8 nicht verpflichtet, den Kriegführenden die Benützung öffentlicher Nachrichtenanlagen zu untersagen oder zu beschränken;
 3. die Aufstellung von Kombattantenkorps und die Eröffnung von Werbestellen für die Kriegführenden zu verhindern.



Pflichten des Neutralen

Die Duldungspflicht

Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe zum Zweck der Überprüfung aufgrund eines vermuteten Blockadebruchs oder des Handels mit kriegswichtigen Gütern.

Unter österreichischer Flagge fahren bis zum Jahr 2011 Hochseeschiffe. Der Nationalrat beschloss Mitte April 2012 einstimmig den Rückzug Österreichs aus der gewerbsmäßigen Seefahrt. Die Umsetzung von neuen EU-Regelungen in diesem Bereich hätten einen unnötigen Mehraufwand verursacht, so die Argumentation von Regierungsseite für die Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes, die auf einhellige Zustimmung stieß.

Bundesministerium
Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer



Pflichten des Neutralen

Die Duldungspflicht

zB Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe
Zweck: Überprüfung aufgrund eines vermuteten
Blockadebruchs oder des Handels mit kriegswichtigen
Gütern.

Stundenbild 4 | Neutralität

Fragestellungen zur interaktiven Diskussion

Darf Österreich an Sanktionen gegen eine Kriegspartei teilnehmen? Warum ja/nein?

Österreich hat seine Neutralität wie die Schweiz differenziell interpretiert und beteiligt sich seit der Mitgliedschaft bei der UNO Ende 1955 am politischen und wirtschaftlichen Sanktionsregime der UNO. Der Golfkrieg zur Befreiung Kuweits von der irakischen Besetzung 1991 (Operation Desert Storm) wurde unter österreichischem Vorsitz im UN-Sicherheitsrat eingeleitet, 800.000 alliierte Soldatinnen und Soldaten (größtenteils aus den USA) wurden daraufhin mit einem militärischen Mandat der UNO in die Golfregion entsendet, um die irakischen Truppen aus Kuwait zu vertreiben. Während dieser Zeit öffnete Österreich die Verkehrsinfrastruktur, z. B. in Tirol für alliierte (v. a. US-)Streitkräfte, so konnten auch 103 US-Bergepanzer über Tirol nach Italien transportiert werden und US-Militärflugzeuge den österreichischen Luftraum problemlos überqueren. Österreich hatte hier die Verpflichtung, gemäß Artikel 2 Absatz 5 UN-Charta militärische Maßnahmen der UNO zu unterstützen, war jedoch selbst nicht verpflichtet, Soldaten für diese Operation Desert Storm zur Verfügung zu stellen. UN-Recht geht somit der Neutralität vor, innerhalb der EU wäre dies ähnlich.

Stellt die Teilnahme am Projekt „Sky Shield“ eine Pflichtverletzung dar oder nicht?

Grundsätzlich nein, solange die Kommando-Befehlsgewalt Österreich für sein eigenes Territorium obliegt. Da jedoch „Sky Shield“ eine koordinierte uneingeschränkte gemeinsame Verteidigung in der NATO bzw. in der EU voraussetzt, wäre im Verteidigungsfall bzw. bei einem Angriff auf das österreichische Staatsgebiet die Neutralität obsolet.

Im Oktober 2022 haben die Verteidigungsministerinnen und Verteidigungsminister mehrerer europäischer Staaten am Rande eines NATO-Verteidigungsministertreffens eine gemeinsame Absichtserklärung zur Lancierung der **European Sky Shield Initiative (ESSI)** unterschrieben. Diese Initiative hat die gemeinsame Entwicklung einer integrierten europäischen Luftverteidigung zum Ziel. Die EU-Kommission 2024-2029 wird u.a. gezielt die Bearbeitungen im Bereich *Single European Sky* und *European Air (Defence) Shield* vorantreiben, da bereits mit der Indossierung des Strategischen Kompasses beschlossen, wurde EU Luftraumsicherheitsoperationen durchzuführen.

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Diskussion: Pflichten des Neutralen

Darf Österreich an Sanktionen gegen eine Kriegspartei teilnehmen? Warum ja/nein?

Stellt die Teilnahme am Projekt „Sky Shield“ eine Pflichtverletzung dar oder nicht?

Stundenbild 4 | Neutralität

Mit ESSI wollen sich EU- und NATO Staaten besser gegen Luftangriffe (Flugkörper oder Luftfahrzeuge) schützen. Mit Österreich und der Schweiz beteiligen sich nun 22 Staaten an dem Vorhaben, das auf einer deutschen Initiative beruht und auch von Deutschland koordiniert wird. ESSI ist eine **Konsequenz** aus dem **russischen Angriffskrieg**, um die teilnehmenden Mitgliedsstaaten vor Drohnen- und Raketenangriffen zu schützen. Mit der Teilnahme an ESSI wird der **Schutz Österreichs und der österreichischen Bevölkerung gewährleistet**. Österreich unterzeichnete Anfang Juli 2023 eine Absichtserklärung zu ESSI im Rahmen eines trilateralen D-A-CH-Treffens (DEUTSCHLAND- ÖSTERREICH- SCHWEIZ). Bei dieser Absichtserklärung handelt es sich um ein **lediglich politisch verbindliches internationales Abkommen** - es entstehen aus einer Unterzeichnung daher auch **keine rechtlichen Verpflichtungen**.

In einer Zusatzklärung wurde festgehalten, dass die **"besonderen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten" Österreichs und der Schweiz** mit folgendem Inhalt zu berücksichtigen wären:

-Klarstellung, dass sich beide Teilnehmer **nur an Beschaffungs-, Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen beteiligen** werden

-Feststellung, dass **keine** der im Rahmen der ESSI getätigten **Maßnahmen** seitens AUT oder CHE als **Teilnahme an einem Militärbündnis oder Duldung eines fremden Militärstützpunktes auf eigenem Territorium** gewertet werden können.

-**Unterzeichnung des Cooperative Procurement Framework Memorandum of Understanding (MoU)** erfolgte am Rande des formellen EU-Verteidigungsministertreffens am 28.05.2024, womit auch die 2. Stufe abgeschlossen ist.

Rechte des Neutralen

- Aktive Tätigkeit: als Schutzmacht, zur Leistung guter Dienste (wie die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Verhandlungen unter Kriegsparteien);
- Recht auf Achtung der Gebietshoheit des Neutralen seitens der Kriegsparteien;
- Recht auf Notwehr.

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Rechte des Neutralen

Die Rechte des Neutralen

- Aktive Tätigkeit: als Schutzmacht, zur Leistung guter Dienste
- Recht auf Achtung der Gebietshoheit des Neutralen seitens der Kriegsparteien
- Recht auf Notwehr



Stundenbild 4 | Neutralität

Rechte des Neutralen

- Recht auf Entwaffnung und Internierung kriegführender Truppen – Kriegsgefangene werden freigelassen/-gesetzt : Die auf sein Gebiet übertretenden Kombattanten sind seitens des Neutralen möglichst weit vom Kriegsschauplatz in Verwahrung zu nehmen. Die Offiziere, die sich ehrenwörtlich verpflichten, das neutrale Land nicht zu verlassen, können freigelassen werden. Entwichene, in das neutrale Land gelangte Kriegsgefangene sowie jene, die von Truppen des Gegners auf ihrer Flucht in das neutrale Gebiet mitgeführt werden, müssen in Freiheit gesetzt werden oder es kann ihnen ein Aufenthalt angewiesen werden, falls ihnen ein Aufenthalt im neutralen Gebiet gestattet wird;
- Recht auf Gewährung des „Seesyls“ (für Lebensmittel und Treibstoff, Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes, jedoch nicht der Kriegstüchtigkeit).

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Rechte des Neutralen

Die Rechte des Neutralen

- Recht auf Entwaffnung und Internierung kriegführender Truppen – Kriegsgefangene werden freigelassen/-gesetzt.
- Recht auf Gewährung des „Seesyls“ (für Lebensmittel und Treibstoff; Herstellung der Seetüchtigkeit, nicht jedoch der Kriegstüchtigkeit eines Schiffes)

Stundenbild 4 | Neutralität

Die Neutralität in Österreich

Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen

Österreich ist als immerwährend neutrales Land Mitglied der Vereinten Nationen (United Nations Organization – UNO) seit 14. Dezember 1955. Die österreichische Völkerrechtsdoktrin versuchte in den Jahren ab 1955 die Vereinbarkeit der Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen wie folgt zu begründen, dass die UNO einen neutralen Staat nicht zu neutralitätswidrigem Verhalten zwingen darf. Diese Rechtsansicht wurde jedoch mit dem Überfall irakischer Truppen auf Kuwait 1990/91 obsolet. Die Einhaltung der UN-Charta ging bei dieser völkerrechtswidrigen Aktion der Neutralität vor, Österreich musste somit Sicherheitsbeistand leisten. Mitte März 1991 genehmigte Österreich daher rund 3.000 Überflüge von jenen Streitkräften, die Truppen und Militärmaterial mit Flugzeugen über Österreich in den Konfliktraum verlegt hatten. Die UN-Charta wäre als solche jedoch mit der Neutralität unvereinbar, weil die UNO kraft ihrer Charta gemäß Artikel 43 auch militärische Maßnahmen beschließen kann. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der kollektiven Beistandspflicht nach den Artikeln 49 in Verbindung mit Artikel 51 und nach Artikel 2 Abs. 5 der UN-Charta hier zu solidarischem Handeln gemäß den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates aufgerufen. Militärischer Beistand ist hier seitens der kleineren Länder nicht erforderlich, diese Staaten sind jedoch zumindest verpflichtet, im Sinne dieses Beistandes ihre Land- und Luftwege für Truppentransporte zu öffnen.

Seit 1960 nimmt zudem Österreich beginnend mit der Kongo-Mission an militärischen UN-Friedenseinsätzen teil, weitere größere Einsätze absolvier(t)en österreichische Soldaten in Zypern sowie zwischen 1974 und 2013 am Golan und im Libanon im Rahmen der UN-Mission UNIFIL. Diese Einsätze wurden in den 1960er- und 1970er-Jahren unter dem Schlagwort „aktive Neutralitätspolitik“ auch öffentlich kommuniziert, d. h. Neutralität in Verbindung mit UN-Einsätzen für die internationale Staatengemeinschaft (Solidarität).

Österreich als Mitglied der EU

1995 wurde Österreich gemeinsam mit den damals noch „neutralen“ und „bündnisfreien“ UN-Mitgliedern Finnland und Schweden (seit 2023 bzw. 2024 NATO-Mitglieder) in die Europäische Union aufgenommen, die bereits zu dieser Zeit eine Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) konzipierte. Durch die zunehmende europäische

The screenshot shows a presentation slide with the following content:

- Header: Bundesministerium Landesverteidigung (left), Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer (right)
- Title: Die Neutralität in Österreich
- Text: Österreich ...
- Bullets:
 - ... als Mitglied der Vereinten Nationen (with UN logo)
 - ... als Mitglied der Europäischen Union (with EU logo)
 - ... und seine Mitwirkung am Aufbau einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU
 - ... in der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO)
- Footer: Stundenbild 4 | Neutralität

Integration – auch im Bereich der gemeinsamen Sicherheit und Verteidigung – ist jedoch die staatliche Souveränität eines EU-Mitgliedstaates nur mehr sehr eingeschränkt gegeben. Am 1. Januar 1995 wurde Österreich ohne Neutralitätsvorbehalt in die EU aufgenommen. Dieses für Österreich neutralitätsrechtlich einschneidende Ereignis stellt einen sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel hin zu Neudefinitionen der Neutralität dar – mit dem vollen Bekenntnis zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und zur seit 2009 im EU-Vertrag in der Fassung von Lissabon rechtlich verankerten Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Neutralität auf den „Kern“ reduziert

Spätestens mit der Aufnahme in die EU, so das Aide Mémoire der österreichischen Bundesregierung vom November 1991, ist sich Österreich „bewusst, dass die Sicherheit Europas auch die seine ist [...]. Österreich ist bereit, seine Sicherheitspolitik in einem europäischen Rahmen zu führen und daher an der Schaffung und dem Funktionieren eines zukünftigen europäischen Sicherheitssystems innerhalb der Gemeinschaft und über diese hinaus mitzuarbeiten. Österreich ist sich bewusst, dass sich daraus Verpflichtungen ergeben werden und ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen.“

Mit der EU-Mitgliedschaft wurde von politischer Seite ausschließlich die Neutralität auf den Begriff „Kernneutralität“ interpretiert, d. h. auf die Nichtbeteiligung an Kriegen, den Nichtbeitritt zu einem Militärbündnis sowie auf das Verbot der Duldung von Stützpunkten ausländischen Militärs auf österreichischem Staatsgebiet.

Österreich setzte sich jedoch zum Ziel, im Rahmen seiner neutralitätspolitischen Möglichkeiten am Aufbau einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU mit dem Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt Krisenmanagementeinsätze (zivil und militärisch) mitzuwirken. Auf institutioneller Ebene wurde Österreich dafür mit der Wahrnehmung höchster militärischer Funktionen belohnt: Als erster österreichischer Offizier war Generalmajor Wolfgang Wosolsobe zwischen 2013 und 2016 Generaldirektor des EU-Militärstabes. Zwischen 2022 und 2025 war General Robert Brieger Leiter des EU-Militärausschusses, dem höchsten militärischen Gremium der EU.

Die „Petersberg-Aufgaben“

1997 wurde in den EU-Vertrag erstmals mit den sogenannten „Petersberg-Aufgaben“ auch die Möglichkeit von Kampfeinsätzen aufgenommen, diese wurden in Österreich mit Artikel 23f (seit 2010 Artikel 23j) in das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) übertragen. Durch diesen Schritt kam es „eindeutig zu entsprechenden materiellen Derogationen des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs.“, leitete 2001 Waldemar Hummer, Europarechtler an der Universität Innsbruck, ab. Im Zuge des EU-Beitritts 1995 wurde Österreich durch Artikel 23f B-VG auch verfassungsrechtlich zur Teilnahme an Wirtschaftsembargos ermächtigt, auch an derartigen, die lediglich „politisch motiviert“ sind, d. h. ohne ein parallel verhängtes UN-Sicherheitsratsembargo. Allein dadurch wurde die immerwährende Neutralität Österreichs in eine differentielle Neutralität umgewandelt, das heißt, Österreich beteiligt sich an umfassenden politischen und auch wirtschaftlichen Sanktionen im Rahmen der UNO. Mit der Teilnahme an den „Petersberg-Aufgaben“ wurde die Neutralität Österreichs nach Waldemar Hummer „in Richtung auf eine bloße ‚Bündnislosigkeit‘“ modifiziert. Mit dem EU-Beitritt Österreichs und die Entwicklung des Unionsrechtes hat sich somit der „rechtliche Gehalt der dauernden Neutralität geändert“, stellte auch der Salzburger Verfassungsrechtler Harald Stolzlechner fest. Die Neutralität Österreichs bleibt jedoch nicht isoliert von internationalen Maßnahmen der Konfliktprävention und des Krisenmanagements zu sehen. Die Kooperation eines Neutralen wie Österreich in diesen Bereichen ist im Sinne der Vorbeugung von Bedrohungen zu sehen.

EU – eine Verteidigungsgemeinschaft?

Der EU-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Maastricht sah im Artikel J.4 Abs. 1 auch die (langfristig) ange-

legte Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik vor, die „zu gegebener Zeit“ zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Mit dem Inkrafttreten des EU-Vertrags (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 bestehen innerhalb der EU-Mitgliedschaft drei Bereiche, in denen aus militärischer Sicht ein Spannungsverhältnis zur Neutralität gegeben sein könnte: die Unterstützung eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der Beistandsklausel nach Artikel 42 (7) EUV sowie der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die auch zu militärischen Maßnahmen führen könnten – und ebenso militärische Maßnahmen außerhalb des Staatsgebietes der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 EUV (die früheren „Petersberg-Aufgaben“).

Grundsätzlich ist jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet, einem angegriffenen EU-Mitgliedstaat, mit dessen Zustimmung zu Hilfe zu kommen. Das Verb „schulden“ bezieht sich in Artikel 42 (7) EUV ganz klar auf eine Verpflichtung. Die Bezugnahme „Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ lässt jedoch aus Sicht der drei neutralen Staaten der EU Irland, Malta und Österreich eine Ausnahme von dieser Hilfeleistungspflicht für dauernd neutrale Staaten zu. Diese Bestimmung wurde bereits im Zuge der Verhandlungen betreffend den EU-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Maastricht im Jahr 1991 vehement von Irland gefordert, so wird sie auch „irische Klausel“ genannt. Ein verteidigungspolitischer Beistand im Fall eines Angriffes auf die EU nach Artikel 42 (7) EU-Vertrag wird aus Sicht Österreichs seit spätestens 2017 nicht mehr ganz ausgeschlossen. Im Militärstrategischen Konzept aus 2017 heißt es dazu auf Seite 3: „Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU.“ In einem derartigen Fall könnte Österreich mit einem durchsetzungsfähigen kleinen Verband militärisch mitwirken. Im Zuge der Neubewertung der sicherheitspolitischen Lage nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine bewertete das damals künftige NATO-Mitgliedsland Schweden Artikel 42 (7) EUV gemäß Bericht vom Mai 2022 wie folgt: Dieser Artikel sieht zwar die Unterstützung im Fall eines Angriffes vor, aber keine Pflicht zur kollektiven Verteidigung. Diese bietet nur Artikel 5 des NATO-Vertrags, abgesehen davon, dass seit der Aufnahme Finnlands und Schwedens 2023 und 2024 in die NATO nun 23 von 27 EU-Staaten NATO-Mitglieder sind. Die NATO bildet somit weiterhin die Verteidigungsallianz in Europa, zumal sich Österreich und die Schweiz an einer gemeinsamen Luftabwehr von europäischen NATO-Staaten, dem European Sky Shield

Initiative (ESSI), beteiligen. Jedoch soll eine Verteidigung der EU nicht ausgeschlossen bleiben: So hielt Mitte Februar 2024 General Robert Brieger, Vorsitzender des EU-Militärausschusses sowie General des Österreichischen Bundesheeres, eine Diskussion über Nuklearwaffen in Europa für begründet: „Die Diskussion über europäische Atomwaffen halte ich für legitim angesichts der konfrontativen Haltung Russlands.“ Zuvor hatte Frankreichs Präsident „eine Art Vergemeinschaftung der nuklearen Kapazitäten seines Landes ins Gespräch gebracht“, führte General Brieger weiter aus. Anlass dazu war eine kurz zuvor geäußerte Drohung des nunmehrigen US-Präsidenten Donald J. Trump, er werde im Fall eines Wahlsieges bei den amerikanischen Präsidentenwahlen im November 2024 jenen NATO-Mitgliedstaaten im Angriffsfall nicht beistehen, falls diese nicht genug in ihre Verteidigung investieren würden.

Keine Waffenlieferungen an Kriegsparteien

Österreich bleibt gemäß Neutralitätsgesetz weiterhin verpflichtet, keine Waffen an Kriegsparteien zu liefern und keine fremden Truppentransporte im Kriegsfall durch das neutrale Gebiet durchzulassen. Falls jedoch innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ein Ratsbeschluss der EU erfolgt, gelten diese Verbote eines neutralen Staates grundsätzlich nicht mehr, wie der Beschluss (GASP) 2022/338 des Rates vom 28. Februar 2022 „über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte“ verdeutlicht. In Artikel 5 heißt es dazu: „Die Mitgliedstaaten erlauben die Durchfuhr militärischer Ausrüstung, einschließlich Begleitpersonals, durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich ihres Luftraumes.“ Seitens der EU unterstützen zwar 24 von 27 Mitgliedstaaten – ausgenommen sind Irland, Malta und Österreich – in diesem Beschluss in Artikel 1 Absatz 2, dass „im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die Lieferung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, an die ukrainischen Streitkräfte finanziert“ wird. Österreich hat sich jedoch gemäß Artikel 31 (1) EU-Vertrag dazu „konstruktiv enthalten“. Mitgliedstaaten müssen in diesem Fall eine förmliche Erklärung über die Gründe für deren Enthaltung abgeben und sind nicht verpflichtet, den Beschluss selbst durchzuführen, akzeptieren aber, dass der Beschluss für die gesamte EU bindend ist.

Österreich in der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO)

Österreich fördert und beteiligt sich direkt an Maßnahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) – im Englischen Permanent Structured Co-operation (PESCO) – auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 46 des EU-Vertrags von Lissabon. Seit 2011 beteiligt sich Österreich an den EU-Battlegroups. 2012 gründete Österreich mit Deutschland gemeinsam in Saalfelden die Mountain Training Initiative in der EU mit dem Ziel, gemeinsame Standards für die Gebirgskampfausbildung zu definieren und militärisch umzusetzen. An dieser Initiative beteiligen sich auch mehrere EU-Staaten. Die Gebirgskampfausbildung wird eng mit dem NATO Centre of Excellence (CoE) for Mountain Warfare in Bled/Slowenien koordiniert. Die SSZ bzw. PESCO als solche wird jedoch erst auf Grundlage einer gemeinsamen Mitteilung der sich aller daran beteiligenden EU-Mitgliedstaaten vom 13. November 2017 (derzeit alle EU-Staaten außer Malta) umgesetzt. Österreich beteiligt sich daran als Führungsnation unter anderem an dem Projekt „CBRN Surveillance as a Service (CBRN SaaS)“ zur effektiven Erfassung und Abwehr von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Kampfstoffen. Dieses Projekt zielt auf die Schaffung eines hochmobilen, sensorenausbringenden Verbundes aus unbemannten Luft- und Landfahrzeugen ab. Die erhobenen Daten werden dann in einem Lagebild aufbereitet. Insgesamt arbeitet Österreich an 13 von derzeit 68 PESCO-Projekten mit.

1. „**Chemical, Biological, Radiological or Nuclear Surveillance as a Service (CBRN SaaS)**“ – AUT als Projektleiter
2. „**Deployable Military Disaster Relief Capability Package (DM-DRCP)**“ – Teilnehmer
3. „**Military Mobility (MilMob)**“ – Teilnehmer
4. „**GeoMETOC Support Coordination Element (GMSCE)**“ – Teilnehmer
5. „**EU Military Partnership (EUMilPart)**“ - Teilnehmer
6. „**Defence of Space Assets (DoSA)**“ - Teilnehmer
7. „**Common Hub for Governmental Imagery (CoHGI)**“ - Teilnehmer
8. „**Cyber Ranges Federation (CRF)**“ - Teilnehmer
9. „**EU Radio Navigation Solution (EURAS)**“ Teilnehmer
10. „**Automated Modelling, Identification and Damage Assessment of Urban Terrain (AMIDA-UT)**“ Teilnehmer
11. „**Cyber Rapid Response Teams and Mutual Assistance in Cyber Security (CRRT)**“ – Teilnehmer
12. „**Cyber and Information Domain Coordination Centre (CIDCC)**“ - Beobachter
13. „**Next Generation Small Remotely Piloted Aircraft System (RPAS) (NGSR)**“ - Beobachter

Schlussfolgerungen und Ausblick

Österreich hat seine Neutralität stets „dynamisch“ interpretiert, das heißt den jeweiligen innen- und außenpolitischen Verhältnissen angepasst. So besitzt Österreich lediglich eine „Restneutralität“ (Nicht-Teilnahme an militärischen Bündnissen, Verbot der Stationierung ausländischer Truppen in Österreich) bzw. eine „Ausnahme-Neutralität“: Österreich ist Mitglied des kollektiven Sicherheitsbündnisses der UNO, nimmt dadurch an politischen, wirtschaftlichen und militärischen Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates teil und hat sich seit 1995 verpflichtet, an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und seit 2009 an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU umfassend mitzuwirken.

Des Weiteren wirkt Österreich seit 2011 an den EU-Gefechtsverbänden (Hochbereitschaftstruppen), den Battlegroups, regelmäßig mit. Eine Änderung bzw. Aufhebung der verfassungsmäßig verankerten Neutralität kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erfolgen. Dazu kann gemäß Artikel 44 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) bei einer Teiländerung der Bundesverfassung eine so genannte fakultative Volksabstimmung durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der Nationalratsmitglieder verlangt wird.

Österreich definiert sich gemäß Neutralitätsgesetz bzw. kraft Artikel 9a der Bundesverfassung nach wie vor als neutraler Staat. Somit bleibt Österreich die Teilnahme an einem vollwertigen EU-Verteidigungsbündnis mit einer automatischen militärischen Beistandsklausel, abgeleitet von Artikel 42 (7) EU-Vertrag, weiterhin verwehrt. Dieser wiederum betont den Koordinationsvorrang jener EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der NATO sind. So bleiben völkerrechtlich neutrale Staaten im Bereich Verteidigung zwar auf sich alleine gestellt, neutrale Staaten müssen jedoch bereit sein, sich selbst zu verteidigen, um einen Aggressor dahingehend zu überzeugen, dass es sich nicht lohnt, einen verteidigungsbereiten neutralen Staat anzugreifen. Ein verteidigungsbereiter neutraler Staat hätte gegenüber einem möglichen Aggressor abschreckende Wirkung. Die Abwehr von modernen Waffensystemen und auch Nuklearwaffen zwingen auch europäische neutrale Staaten vermehrt, mit anderen Staaten innerhalb der NATO und der EU verstärkt, wirksam und nachhaltig zu kooperieren.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Die Neutralität in Österreich

- Neutralität stets „dynamisch“ interpretiert – an die innen- und außenpolitischen Verhältnisse angepasst
- heute: „Restneutralität“ bzw. „Ausnahme-Neutralität“
 - Nicht-Teilnahme an militärischen Bündnissen
 - Verbot der Stationierung ausländischer Truppen in Österreich

Wird ein neutrales Land angegriffen, erlischt die Neutralität – der betreffende Staat ist Kriegspartei geworden!

Stundenbild 4 | Neutralität

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Neutralität vs. Solidarität

Widersprüchliches Begriffspaar:

- **Neutralität**
Begriff aus dem Kriegsvölkerrecht = Nichteinmischung, Unparteilichkeit
- **Solidarität**
heißt gegenseitige Unterstützung = Einmischung, Parteinarbeit

Stundenbild 4 | Neutralität

Von einer Neutralität im Sinne der Haager Abkommen aus 1907 kann hier nicht mehr gesprochen werden. Neutralität bietet in der Folge auch keinen Schutz, es zählt allein die Bereitschaft, das neutrale Staatsgebiet nachhaltig wirksam zu verteidigen zu können. Wird jedoch ein neutrales Land angegriffen, erlischt die Neutralität – der betreffende Staat ist Kriegspartei geworden.

Solidarität scheint mit Neutralität dahingehend im Widerspruch zu stehen, dass Solidarität in ihrer Ausgereiftheit eine finale Beteiligung auch an einem Bündnis miteinschließt.

Fragestellungen zur interaktiven Diskussion

Inwiefern/Wann ist Österreich „neutral“?

Derzeit ist Österreich nicht politisch neutral, jedoch ausschließlich militärisch neutral. Falls wie im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine das Staatsgebiet eines souveränen Staates und somit UN-Mitgliedes wie der Ukraine angegriffen wird und zudem von Russlands Regierung die völkerrechtliche Souveränität der Ukraine nicht mehr anerkannt wird, ist dies ein klarer Verstoß gegen sämtliche völkerrechtliche Abkommen – wie die UN-Charta und die Grundsätze der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Souveränität von Staaten zu achten und nicht zu gefährden. Neutralität existiert aus österreichischer Sicht in diesem Fall politisch keine mehr, ebenso auch nicht bei Verstößen gegen Menschenrechte. Österreichs Neutralität ist ausschließlich, so die Bundesregierung, militärisch zu verstehen, d. h. Österreich liefert keine Rüstungsgüter an kriegführende Parteien. Österreichs Neutralität bezieht sich also ausschließlich auf die Nichtbeteiligung an Kriegen, am Verbot der Stationierung ausländischer Truppen in Österreich und somit auf die Bündnisfreiheit des Landes.

Inwiefern/Wann ist Österreich „solidarisch“?

Solidarisch zeigt sich Österreich beim Respekt, beim Erhalt und der Förderung staatlicher Souveränität nach den Grundsätzen der UN-Charta – auch jene von Kriegsparteien, im Fall von Menschenrechtsverletzungen, im Fall von Terrorangriffen und von Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen (Hilfe und Unterstützung, so auch Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von Lissabon).

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Diskussion: Neutralität vs. Solidarität

Inwiefern/wann ist Österreich „neutral“?

Inwiefern/wann ist Österreich „solidarisch“?

Stundenbild 4 | Neutralität



Literatur

- Ludwig K. ADAMOVIČ / Bernd-Christian FUNK / Gerhart HOLZINGER / Stefan L. FRANK,
Österreichisches Staatsrecht, Band I: Grundlagen, zweite aktualisierte Auflage, Springer Verlag,
Wien - New York 2011.
- Philipp AICHINGER,
BMLVS,
Lopatka: Wer ungesund lebt, soll mehr zahlen, Interview, in: Die Presse, 2. April 2015, S. 7.
Teilstrategie Verteidigungspolitik, Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport, Wien, im Oktober 2014.
- Christian GONSA,
Gunther HAUSER,
Schreiduell bei Zypern-Gesprächen, in: Die Presse, 8. Juli 2017, S. 5.
Neutralität und Bündnisfreiheit in Europa. Sicherheitspolitische Herausforderungen für neutrale und
bündnisfreie Staaten in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, WIFIS-aktuell, Schriftenreihe des
Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.V. (Hamburg), Band 52, Verlag Barbara
Budrich, Opladen-Berlin-Toronto 2015.
- Waldemar HUMMER
(Hrsg.),
Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse,
Verlag Österreich, Wien 2007.
- Martin KOFLER,
Kennedy und Österreich, Neutralität im Kalten Krieg, Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte
Band 21, Studien Verlag, Innsbruck-Wien-München-Bozen 2003.
- Georg KREIS,
Kleine Neutralitätsgeschichte der Gegenwart, Ein Inventar zum neutralitätspolitischen Diskurs in
der Schweiz seit 1943, Haupt Verlag, Bern-Stuttgart-Wien 2004.
- Markus KROTTMAYER,
Die Neutralitätsfalle. Österreichs Sicherheitspolitik in der Sackgasse?, LIT Verlag, Münster-Berlin-
Wien 2009.
- Bernhard LÖHRI,
Neutralität Schweiz: Österreichs Vorbild feiert 200. Geburtstag, in: Wiener Zeitung,
16. Dezember 2015, S. 15.
- Rolf STEININGER,
Der Staatsvertrag. Österreich im Schatten von deutscher Frage und Kaltem Krieg 1938-1955,
Studien Verlag, Innsbruck-Wien-Bozen 2005.
- Gerald STOURZH,
Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung
Österreichs 1945-1955, 4. völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Böhlau Verlag
Wien-Graz-Köln 1998.
- Hans WINKLER,
Austria's neutrality in changing times — adaption and continuity, in: Cercle Diplomatique, 2/2016,
S. 48-49.
- Maria ZIMMERMANN,
Der steinige Weg zu einer EU-Armee, in: Salzburger Nachrichten, 31. März 2015, S. 3.

Fotoquellennachweis:
ris.at; de.wikipedia.org; LVAK, edition.wh.at; bmeia.gv.at

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber:
Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:
Landesverteidigungsakademie
Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Copyright:
© Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: LVAK/ZMFW/ Ref 1/II Wehrpolitik, Staats- und Wehrpolitische Bildung